

64. 1. Wie hat der Kurator der Gerichtskasse nach der Preussischen Kassenordnung für die Justizbehörden vom 28. März 1907 bei der Prüfung des monatlichen Überweisungsauszugs zu verfahren?

2. Darf der Kontrolleur der Gerichtskasse ihm obliegende Arbeiten durch einen Dritten, insbesondere durch den Rentanten, ausführen lassen?

III. Zivilsenat. Urt. v. 13. Oktober 1922 i. S. preuß. Staat (R.) w. Sch. u. Gen. (Befl.). III 517/21.

I. Landgericht Duisburg. — II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Obersekretär S. in D. hat in den Jahren 1907—13 in seiner Eigenschaft als Rentant der Gerichtskasse daselbst Unterschlagungen begangen. Die unterschlagenen Beträge sind zum Teil von ihm und dem Kassenskontrolleur, dem Amtsgerichtsekretär K., ersetzt worden. Den von ihnen nicht zu erlangenden Restbetrag verlangt der Kläger von den beiden Beklagten erstattet, von denen Sch. in den fraglichen Jahren Kassensurator, Sch. sein Vertreter war. Der Kläger behauptet, daß die Beklagten bei den ihnen obliegenden Kassenrevisionen nicht gemäß den Vorschriften der Kassenordnung für die Justizbehörden vom 28. März 1907 (R.D.) verfahren seien und dadurch die Vertretungen des S. überhaupt erst ermöglicht hätten.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab, da den Beklagten keine Fahrlässigkeit zur Last falle. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

Den Beklagten durften, wie abweichend von den Vorinstanzen angenommen werden muß, die falschen Eintragungen des S. in den monatlichen Überweisungsauszügen nicht entgegen, soweit nicht etwa Fälschungen in Frage kommen, die S. erst nach Prüfung der Überweisungsauszüge durch die Beklagten vorgenommen hat. Der Rentant hat den monatlichen Überweisungsauszug aufzustellen (§ 79 Abs. 1 der Kassenordnung). Er wird in zwei Stücken angefertigt. Seine Urschrift bleibt bei den Kassenaften (§ 90 Abs. 1 R.D.), seine Ab-

schrift geht an die Justizhauptkasse (§ 91 Abs. 1 RD.). H. hat nun vielfach in dem einen Stück die monatliche Solleinnahme zu niedrig angegeben. Bei der Revision gab er den Beklagten das Stück des Auszugs in die Hand, das die richtige Zahl enthielt, die sie dann als mit dem Kostenregister übereinstimmend feststellten. Das zweite Stück mit der unrichtigen Wiedergabe der Solleinnahmen behielt H. und las zwecks Vergleichung beider die darin befindlichen Zahlen den Beklagten vor, die ihrerseits diesen Auszug nicht unmittelbar prüften. Die Solleinnahme gab H. beim Lesen nicht so wieder, wie sie sein Auszug enthielt, sondern so, wie sie richtig in dem Auszuge stand, den die Beklagten zum Vergleichen in der Hand hatten. Den von ihm verlesenen, die unrichtige Solleinnahme enthaltenden Auszug sandte er an die Justizhauptkasse, auf deren Täuschung über die wirkliche Solleinnahme es ihm ankam.

Das Unternehmen des H. wäre nicht gelungen, wenn die Beklagten entweder dafür gesorgt hätten, daß das von ihnen selbst eingesehene Stück des Auszugs an die Justizhauptkasse gelangt wäre, oder wenn sie beide Stücke mit den Unterlagen verglichen oder endlich, wenn sie bei einer Vergleichung beider Stücke untereinander H. ausgeschaltet hätten. Die Beklagten bestreiten zu Unrecht, hierzu verpflichtet gewesen zu sein. Die RD., die sonst nur allgemein von dem (monatlichen) Überweisungsauszuge spricht, schreibt in § 86 Abs. 1 vor, daß bei der Revision „der zur Einsendung an die Justizhauptkasse bestimmte“ Überweisungsauszug zugrunde zu legen ist. Der Zusatz besagt schon seinem Wortlaut nach mit hinreichender Deutlichkeit, daß hier ein bestimmtes Stück des Auszugs gemeint ist, die Reinschrift nämlich, die nach der Revision an die Justizhauptkasse geht (§ 91 Abs. 1), nicht die Urschrift, die bei den Kassenakten bleibt (§ 90 Abs. 1). Diese Abweichung von dem sonstigen Sprachgebrauch der RD. hat das die gegenteilige Meinung vertretende Oberlandesgericht nicht hinreichend beachtet. Sie zeigt gerade, daß an dieser Stelle nicht von dem Überweisungsauszug im allgemeinen, sondern von einem der beiden Stücke die Rede ist, die von dem Auszug anzufertigen sind. Die gewählte Fassung ist zumal dann nicht mißzuerstehen, wenn man den Zweck der Vorschrift betrachtet. Er besteht darin, sicherzustellen, daß der Justizhauptkasse die unmittelbaren Ergebnisse der Revision übermittelt werden. Die RD. unterscheidet die in § 86 Abs. 1 nur für das an die Justizhauptkasse gehende Stück des Auszugs vorgeschriebene Bescheinigung des Kontrolleurs von der Urschrift. Bei der Gerichtskasse in D. war es aber ersichtlich üblich, auch die Urschrift des Auszugs nach § 86 Abs. 1 vom Kontrolleur bescheinigen zu lassen. Bei dieser Verwischung der vorgeschriebenen Unterscheidung hätten die beiden Stücke in anderer Weise als Urschrift und als Reinschrift bezeichnet werden müssen, um die Absendung der letzteren

an die Justizhauptkasse zu sichern. Die Beklagten haben das nicht veranlaßt. Sie haben entgegen der R.D., deren Bedeutung sie bei gehöriger Überlegung hätten erkennen können, beide Stücke als gleichwertig angesehen. Das gereicht ihnen zum Vorwurf. Durch ihr Verschulden ist die Justizhauptkasse nicht in den Besitz der sicheren Grundlage für ihre Nachprüfung des Gebarens der Gerichtskasse gelangt.

Wären die Beklagten beiden Stücken des Auszugs die gleiche Bedeutung bei, so mußten sie aber mindestens ihre Übereinstimmung zweifelsfrei feststellen. Sie konnten entweder auch die Urschrift an der Hand der buchmäßigen Unterlagen nachprüfen, was sie nicht getan haben, oder sie mußten beide Stücke in zuverlässiger Weise miteinander vergleichen. Eine Vergleichung haben sie vorgenommen, sind dabei aber insofern unachtsam verfahren, als sie den Rentanten H. hinzugezogen haben, den Beamten also, dessen Geschäftstätigkeit geprüft werden sollte. Das muß als ein Verstoß gegen allgemeine Grundsätze der Kassenprüfung bezeichnet werden, über die sich die Beklagten als Kassenturatoren nicht im unklaren sein durften. Dem Beamten, der revidiert wird, muß jede Möglichkeit genommen werden, auf das Ergebnis der Prüfung einzuwirken. Die Aufgabe der Beklagten war hier, zu prüfen, ob der von dem Rentanten angefertigte Überweisungsauszug die beim Monatsabschlusse der Bücher festgestellten Ergebnisse zutreffend wiedergab (§ 79 Abs. 1, § 86). Und zwar waren beide Stücke des Auszugs zu untersuchen, da der Kurator die Richtigkeit beider zu bescheinigen hat (§ 90 Abs. 4). Die Zuverlässigkeit des Prüfungsergebnisses war gefährdet, sobald der Rentant bei der Prüfung auch nur eines der beiden Auszüge mitzuwirken in der Lage war. Diese Gefahrenquelle hätten die Beklagten, die die Leiter der Kasse waren (vgl. § 6 Abs. 1 u. 2), erkennen müssen. Es wäre also ihre Pflicht gewesen, H. bei diesem Geschäft auszuschalten. Statt dessen haben sie sogar das eine Stück des Auszugs überhaupt nicht selbst eingesehen, es sich vielmehr nur von H. vorlesen lassen. Daß er dabei die Sollenannahme anders vorlas, als sie niedergeschrieben war, haben sie zwar nicht erwartet. So schwierig auszuführen, wie das Berufungsgericht es annimmt, war das aber nicht. Es handelte sich ja nur um eine, durch eine runde Summe zu ergänzende Zahl. Außer aller Berechnung lag dieses Verfahren des H. nicht. Auf das Verfahren bei Grundbucheintragungen können sich die Beklagten nicht berufen. Dort handelt es sich nicht um eine Revision des Grundbuchführers durch den Grundbuchrichter, sondern um eine Eintragung, die sie gemeinsam durch ihre Unterschrift als richtig bescheinigen sollen. Daß H. als eine vertrauenswürdige Persönlichkeit galt, entlastet die Beklagten ebensowenig wie die angebliche Übllichkeit des von ihnen eingeschlagenen Verfahrens. Auch der Beklagte Schm. mußte, trotzdem er nur Vertreter des Kurators,

des Beklagten Sch., war, soviel Einblick in die Kassengeschäfte haben, um die fraglichen Fehler vermeiden zu können.

Die Darlegungen, mit denen das Berufungsgericht ein Verschulden der Beklagten bei Prüfung der monatlichen Überweisungsauszüge verneint, können somit nicht als zutreffend anerkannt werden.

Auch für die unrichtige Darstellung der Solleinnahme am Jahres- schluß sind die Beklagten verantwortlich zu machen, der Beklagte Sch. freilich nur, sofern er auch bei einem Jahresabschluß den ordentlichen Kurator vertreten hat. Beim Jahresabschluß sind die monatlichen Ergebnisse des Kostenregisters vom Kontrolleur zusammenzustellen. Der Kontrolleur hat die Zusammenstellung abzuschließen und aufzurechnen. Das sagt § 92 Abs. 2 Satz 1 u. 2 mit aller nur wünschenswerten Bestimmtheit. Es ist also unrichtig, wenn das Oberlandesgericht meint, der Kontrolleur könne diese Arbeit durch einen anderen ausführen lassen; er brauche sie nur nachzuprüfen und das durch seine Unterschrift zu bestätigen. Es liegt auf der Hand, daß die eigene Vornahme der Arbeit eine ganz andere Gewähr für ihre Richtigkeit bietet, als die bloße Nachprüfung der Arbeit eines anderen. Als ganz unzulässig muß es aber bezeichnet werden, daß der Kontrolleur K. diese Arbeit dem Rentanten S. überlassen und sich selbst darauf beschränkt hat, sie zu unterschreiben. S. hatte die von K. anzufertigende Zusammenstellung aus dem Kostenregister zu prüfen (§ 92 Abs. 2 Satz 3), nicht umgekehrt. Das von ihnen eingeschlagene Verfahren widerspricht dem vorgeschriebenen unmittelbar. Es ist unerfindlich, wie die Vorinstanz sagen kann, dem § 92 Abs. 2 werde damit äußerlich Genüge getan. Noch viel weniger entsprach das Verfahren dem inneren Gefüge der RD. Die vorchrifts- widrige Arbeitsteilung zwischen K. und S. enthielt einen Eingriff in die wohl erwogene Abgrenzung zwischen der Tätigkeit des Kontrolleurs und der des Rentanten. Um die Richtigkeit der von dem Rentanten gebuchten Steinnahme, die vollständige Ablieferung der von ihm in Empfang genommenen Gelder prüfen zu können, bedarf es einer von ihm nicht beeinflussten Feststellung der Solleinnahme. Gerade in diese, die allein dem Kontrolleur oblag, einzugreifen, wurde hier der Rentant S. in den Stand gesetzt. Den Beklagten als Kuratoren lag es ob, darauf zu sehen, daß die Bücher ordnungsmäßig geführt wurden (§ 6 Abs. 1 Satz 2). Sie sahen beim Jahresabschluß die Abschlüsse der Bücher (§ 94 Abs. 1 Satz 2) und haben dabei auch bemerkt, daß nicht K., sondern S. die Ergebnisse des Kostenregisters aufgestellt hatte. Dann durften sie sich aber bei der Annahme nicht beruhigen, K. habe die Arbeit des S. nachgeprüft. Vielmehr mußten sie diesem dem Wort- laute wie dem Zwecke der RD. widerstreitenden Verfahren alsbald ent- gegentreten. Das haben sie nicht getan. So hatten sie für die daraus erwachsenen Folgen. Auf die Duldung des Verfahrens durch den

Rechnungsrevisor können sie sich nicht berufen. Sie trifft als Kassenturatoren eine selbständige Verantwortlichkeit.

Hinsichtlich der Verrechnungsregister lag dem Kurator ob, am Jahreschlusse seine Übereinstimmung mit dem Kostenregister zu bescheinigen (§ 61 Abs. 7), natürlich nur für die Jahreszusammenstellung, nicht für die Einzeleinträge. Hier greift aber das vorerörterte Versehen ein. Hätten die Beklagten dafür Sorge getragen, daß N. als Kontrolleur die Ergebnisse des Kostenregisters selbst zusammenstellte und aufrechnete, so hätte sich ihre Abweichung von denen des Verrechnungsregisters alsbald ergeben. Dem S. wäre dieser Weg, seine Unterschlagungen zu verdecken, versperrt gewesen.

Das angefochtene Urteil bemißt somit das Maß der Aufmerksamkeit unzutreffend, das die Beklagten bei Verwaltung ihres Amtes als Kassenturator hätten aufwenden müssen. Es beruht auf einer Verkennung des Begriffs der Fahrlässigkeit (vgl. §§ 88—90 A. O. R. II. 10) und ist deshalb aufzuheben.